



SATZUNG

der

Schwarzen Elf e.V.

Die karnevalistische Vereinigung
der katholischen Pfarreien
Neu-Isenburgs

Eingetragen beim Amtsgericht Offenbach unter: VR 1975

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins lautet: „Schwarze Elf Die karnevalistische Vereinigung der katholischen Pfarreien Neu-Isenburgs,, mit Sitz in Neu-Isenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namen:

„Schwarze Elf e.V. Die karnevalistische Vereinigung der katholischen Pfarreien Neu-Isenburgs,,

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke,, der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fastnacht sowie der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Pflege karnevalistischen Brauchtums auf der Grundlage christlicher Grundwerte,
- b) Durchführung sportlich-tänzerischer Übungen, Leistungen und öffentlicher Darbietungen von Kindern und Jugendlichen.
- c) Unterstützung des traditionellen Lumpenmontags,
- d) Andere musische Aktivitäten können angegliedert werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Juni bis 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Nichtwirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholischen Kirchengemeinden Neu-Isenburgs zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Eine Ausnahme bildet dabei das von der Stadt bezuschusste Vermögen (investive Maßnahmen), das an die Stadt Neu-Isenburg zurück fällt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

Zur Aufnahme ist die Abgabe eines Aufnahmeantrages unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge erforderlich.

Personen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist;
- c) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat. Die Streichung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
- d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres des Ausscheidens.

Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 6 Beitragswesen

Es ist ein Vereinsbeitrag zu zahlen.

Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- b) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern.
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- d) mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- aa) dem 1. Vorsitzenden
- bb) dem 2. Vorsitzenden
- cc) dem Schriftführer
- dd) dem Kassierer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die seitherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl der neuen Vorstandmitglieder weiter. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam mit allen Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende kann Doppelfunktionen im Vorstand übernehmen.
Doppelfunktionen sind:

- 2. Vorsitzender und Gruppenvertreter
- oder 2. Vorsitzender und Vertreter einer der katholischen Pfarreien.

b) der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus

- aa) dem Vorstand,
- bb) je einem Gruppenvertreter nach § 11,
- cc) je einem Vertreter der katholischen Pfarreien Neu-Isenburgs.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Repräsentation der Schwarzen Elf
- c) die Wahl der/des Präsidenten
- d) die Vertretung gegenüber anderen Institutionen (Kirchen- und Stadtgemeinde u.a.)
- e) die Zulassung von Gruppen zur speziellen Förderung von Zielen der Schwarzen Elf
- f) die Schlichtung von Streitigkeiten
- g) die Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern
- h) der Beschluss und die Durchführung von Ehrungen im Namen der Schwarzen Elf
- i) die Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Funktionsbereiche einzurichten und deren Betreuung an eigenverantwortliche Mitglieder zu vergeben (z.B. Pressewart, Zeugwart, u.a.)

§ 12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Dem erweiterten Vorstand obliegt:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs
- b) die Entscheidung über die Durchführung von eigenen und/oder die Mitwirkung bei fremden Veranstaltungen

Der Vorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des entsprechenden Vorstandes nach erfolgter Ladung anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Aufgaben des Kassierers

Dem Kassierer obliegen die verantwortliche Kassenführung und Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen.

Er bedarf der Zahlungsanweisung durch den 1. Vorsitzenden bei nicht durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossenen kostenpflichtigen Maßnahmen bzw. Anschaffungen. Der 1. Vorsitzende kann die Gegenzeichnung durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied verlangen.

Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende in vollem Umfang in dessen Befugnisse ein.

Die Kasse wird durch mindestens 2 Kassenprüfer jährlich zur Mitgliederversammlung geprüft.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl des Vorstandes nach § 10,
- b) die Genehmigung des Kassenberichtes und des Geschäftsberichtes,
- c) die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über die Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- e) die Wahl von 3 Kassenprüfern,
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Auflösung der Schwarzen Elf

Zu Beschlüssen nach a) - f) genügt die einfache Mehrheit, zu g) ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit und zu h) ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit erforderlich

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zu Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zur Zweckänderung kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Anträge der Mitglieder

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Versammlung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 18 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder gemäß Ehrenordnung in geeigneter Form zu ehren.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Sonstiges

Weitere Einzelheiten sind in den entsprechenden Vereinsordnungen geregelt. Diese können durch Vorstandsbeschlüsse ergänzt bzw. verändert werden.

Die Ergänzungen bzw. Änderungen müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Satzung errichtet am 20. August 2002

Satzung abgeändert am 7. Juni 2016.